

Satzung zur Vergabe von Vereinszuschüssen

§ 1 Allgemeines

Örtliche Vereine und sonstige Gemeinschaften können von der Gemeinde Geldzuschüsse zur Verfolgung ihrer Ziele in Form von allgemeinen Vereinszuschüssen und in Form von Zuschüssen für Einzelmaßnahmen erlangen. Die Bezuschussung politischer Parteien und Gruppierungen ist ausgeschlossen. Die Förderung nicht örtlicher Vereine, Gemeinschaften und Organisationen erfolgt gesondert durch den Gemeinderat.

§ 2 Antrag

Ein Zuschuss wird nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche Anträge werden von der Verwaltung unverzüglich, ohne weitere Sachprüfung und ohne Vorlage an den Gemeinderat zurückgewiesen.

§ 3 Allgemeine Vereinszuschüsse

- I. Anträge auf allgemeine Vereinszuschüsse bedürfen nicht der Konkretisierung auf einen bestimmten Betrag und auch nicht der näheren Begründung. Hat der Antragsteller seinen Antrag betragsmäßig konkretisiert, so wird ihm in Ausnahme zu § 2 trotzdem der satzungsgemäße Betrag ausbezahlt.
- II. In dem Antrag kann der Antragsteller die Anzahl der Vereinsmitglieder am 30.06. des laufenden Jahres (aktuelle Vereinsmitglieder) angeben. Auch kann er die Anzahl der Vereinsmitglieder angeben, die am 30.06. des laufenden Jahres das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (aktuelle Jugendliche). Macht er dazu keine Angaben, so wird die Anzahl der aktuellen Vereinsmitglieder und der aktuellen Jugendlichen des beantragenden Vereins bei der Berechnung des allgemeinen Vereinszuschusses mit Null angesetzt.
- III. Die allgemeinen Vereinszuschüsse werden im Dezember eines Jahres für das laufende Jahr bewilligt.
- IV. Der Gemeinderat beschließt die Gesamtsumme aller im laufenden Jahr zu gewährenden allgemeinen Vereinszuschüsse (Fördersumme). Daraus errechnet sich die Höhe der einzelnen allgemeinen Vereinszuschüsse wie folgt:

allgemeiner Vereinszuschuss =

((Fördersumme : 2) : Anzahl der beantragenden Vereine) +

(Fördersumme : 4) x (Anzahl der aktuellen Vereinsmitglieder des Vereins : Anzahl der aktuellen Vereinsmitglieder aller beantragenden Vereine) +

(Fördersumme : 4) x (Anzahl der aktuellen Jugendlichen des Vereins : Anzahl der aktuellen Jugendlichen aller beantragenden Vereine).

- V. Der Antragsteller sichert durch seine Antragstellung zu, dass die beantragten Mittel im laufenden Jahr bereits zur Förderung der Ziele des Vereins oder der Gemein-

schaft verwendet wurden, beziehungsweise noch im laufenden Jahr verwendet werden.

- VI. Ist erwiesen, dass allgemeine Vereinszuschüsse nicht zur Förderung der Ziele des Vereins oder der Gemeinschaft verwendet wurden oder dass die Anzahl der aktuellen Vereinsmitglieder oder der aktuellen Jugendlichen im Antrag zu hoch angegeben wurde, so kann der Zuschuss des betreffenden Jahres zurückgefordert werden. Darüber hinaus können dem Antragsteller Zuschüsse für Zwecke der allgemeinen Vereinsarbeit auf fünf Jahre ohne weitere Begründung versagt werden. Das Recht der Gemeinde, gegen die Verantwortlichen Strafanzeige zu erstatten, bleibt hiervon unberührt.
- VII. Anträge auf allgemeine Vereinszuschüsse sind für das laufende Jahr spätestens am 30.09. des Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Verspätete Anträge können von der Verwaltung unverzüglich, ohne weitere Sachprüfung und ohne Vorlage an den Gemeinderat zurückgewiesen werden.

§ 4 Zuschüsse für Einzelmaßnahmen

- I. Zuschüsse für Einzelmaßnahmen können vor und bis zu zwei Jahren nach Durchführung der Maßnahme schriftlich beantragt werden. Eine nachträgliche Förderung von Einzelmaßnahmen erfolgt nur, soweit vor Durchführung der Maßnahme diese der Verwaltung schriftlich angezeigt und eine Kostenplanung vorgelegt wurde.
- II. Anträge auf Zuschuss für Einzelmaßnahmen, die zwei Jahre nach Beendigung der Maßnahme bei der Gemeinde eingehen, können von der Verwaltung unverzüglich, ohne weitere Sachprüfung und ohne Vorlage an den Gemeinderat zurückgewiesen werden.
- III. Der Antragsteller bezeichnet in seinem Antrag neben der konkreten Zuschusshöhe die zu fördernde Maßnahme. Er gibt bei bereits durchgeführten Maßnahmen die entstandenen Kosten und bei noch nicht durchgeführten Maßnahmen die voraussichtlich entstehenden Kosten an.
- IV. Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen des vorstehenden Absatzes, so fordert die Verwaltung den Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Konkretisierung seines Antrags auf. Solange die Nachfrist läuft, treten die Rechtsfolgen des Absatz 2 nicht ein.
- V. Im Zuge der Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Gemeinderat verlangt die Verwaltung nach ihrem freien Ermessen bei bereits durchgeführten Maßnahmen weitere Nachweise bezüglich Art, Umfang und Kosten der Maßnahme, wenn sie Zweifel an der Richtigkeit des Antrags hat. Bei noch nicht durchgeführten Maßnahmen überwacht die Verwaltung nach ihrem freien Ermessen die Durchführung der Maßnahme.
- VI. Die Anmietung der Schmutterhalle stellt eine förderfähige Einzelmaßnahme im Sinne dieser Satzung dar.

- VII. Durchbuchungen, insbesondere laufende Durchbuchungen, sind wie Zuschüsse für Einzelmaßnahmen zu behandeln. Eine Durchbuchung im Sinne dieser Satzung ist der Verzicht der Gemeinde auf eine Forderung, die ihr aufgrund einer Leistung gegenüber einem Verein zusteht. Laufende Durchbuchung ist der Verzicht auf Mietforderungen für Vereinsheime und andere öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, die den Vereinen dauernd zur Verfügung gestellt sind und für deren Benutzung eine Miete aufgrund schriftlichem oder mündlichem Mietvertrag erhoben wird und Forderungen für den laufenden Unterhalt dieser Einrichtungen. Zuschüsse für Einzelmaßnahmen in Form von laufenden Durchbuchungen werden nach Abschluss des Mietvertrages jährlich wiederkehrend ohne Antrag und ohne gesonderte Beschlussfassung gewährt.

§ 5 Zuschüsse für Übungsleiter

Abweichend von den obenstehenden Paragraphen gewährt die Gemeinde auf Antrag Übungsleiterzuschüsse für vom Landkreis Donau-Ries geförderte Übungsleiter in Höhe der Förderung des Landkreises. Vor Auszahlung des Zuschusses muss der Verwaltung eine Kopie des Förderbescheides des Landratsamtes Donau-Ries an den betreffenden Verein vorliegen.

§ 6 Kompetenz des Bürgermeisters

Art. 37 der Gemeindeordnung bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.2003 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 10. Februar 2005


Otto Uhl
Erster Bürgermeister